

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 21 Abs. 1 Z. 2 lit. o Stmk BauG

A PROJEKTDATEN

BAUVORHABEN:

--

BAUWERBERIN:

--

DATUM:

--

Gesetzestext

Hinweis

B GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 21	MELDEPFLICHTIGE VORHABEN	
§ 21 (1)	Zu den meldepflichtigen Vorhaben gehört die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von:	
2.	kleineren baulichen Anlagen, wie insbesondere	
o)	Photovoltaikanlagen mit einer installierten elektrischen Engpassleistung bis zu 100 kWp und solarthermische Anlagen bis zu einer Brutto-Fläche von insgesamt nicht mehr als 600 m ² ; dabei dürfen Anlagen und ihre Teile eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten;	

C EINREICHUNTERLAGEN

	BAUPLATZEIGNUNG	
§ 5		Ein Nachweis nach § 5 (Bauplatzeignung) ist nicht erforderlich
§ 21 (4)	Durch meldepflichtige Vorhaben dürfen Bau- und Raumordnungsvorschriften, wie insbesondere festgelegte Bauflucht-, Baugrenz- und Straßenfluchtlinien, sowie die Vorschriften über Abstände nicht verletzt werden	
§ 21	MELDEPFLICHT / PROJEKTUNTERLAGEN	
§ 21 (3)	Meldepflichtige Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen	Formular
1.	Die Mitteilung hat zu enthalten: - die Grundstücksnummer, - die Lage am Grundstück, - eine kurze Beschreibung des Vorhabens;	
§ 23	PROJEKTUNTERLAGEN	
		Projektunterlagen laut § 23 sind nicht erforderlich

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen

gemäß § 21 Abs. 1 Z. 2 lit. o Stmk BauG

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 21 Abs. 1 Z. 2 lit. o Stmk BauG

D BAUDURCHFÜHRUNG

§ 34 BAUHERR, BAUFÜHRER

Der Bauherr ist nicht verpflichtet einen befugten Bauführer zu bestellen

§ 37 ÜBERPRÜFUNG DER BAUDURCHFÜHRUNG

Die Fertigstellung des Rohbaus muss der Behörde nicht angezeigt werden

E NACH VOLLENDUNG DES BAUVORHABENS

§ 38 FERTIGSTELLUNGSANZEIGE – BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

Es sind weder eine Fertigstellungsanzeige noch eine Benützungsbewilligung notwendig